Gesuch um Bewilligung von Grabarbeiten

im öffentlichen Strassengebiet der Gemeinde Maur

**Bauherrschaft** Name:

 Adresse:

 PLZ/Ort:

 Telefon:       E-Mail:

**Bauleitung** Name:

 Telefon:       E-Mail:

**Bauunternehmung** Name:

 Telefon:       E-Mail:

**Grabarbeiten** Strasse:

 Haus-Nr.:

 Kat.-Nr.:

**Grund der Aufgrabung** [ ]  Kanalisation [ ]  Strom [ ]  Gas [ ]  Wasser
 [ ]  Anderes:

**Grabarbeiten in** [ ]  Fahrbahn [ ]  Gehweg [ ]  Fussweg [ ]  Kulturland

**Behinderung Fahrverkehr** [ ]  Ja [ ]  Nein falls ja, ist ein Verkehrskonzept einzureichen\*

**Behinderung Fussverkehr** [ ]  Ja [ ]  Nein falls ja, ist ein Verkehrskonzept einzureichen\*

**Nutzung öffentlicher Grund** [ ]  Ja [ ]  Nein für Installations-/Deponieplätze (Installationsplan einreichen)\*

**Baubeginn Grabarbeiten**

**Bauvollendung Grabarbeiten**

**Einzureichende Unterlagen**

1. Dem Gesuch ist ein Katasterauszug mit Werkleitungen 1:500 oder nach Ermessen beizulegen, auf dem der Standort des Grabenaufbruchs klar ersichtlich ist. Ohne Beilage eines Katasterplans wird das Gesuch zurückgewiesen.
2. Zudem ist ein Zustandsprotokoll (Fotos mit Beschriftung) der voraussichtlich benutzten Flächen aufzunehmen und beizulegen und vor Baubeginn durch den Leiter Unterhaltsdienste, Telefon 044 980 08 21, genehmigen zu lassen.
3. \* Falls der Fahr- oder Fussverkehr behindert wird, ist ein Verkehrskonzept (Signalisation) einzureichen. Eine Vollsperrung wird nur in dringenden und gut begründeten Fällen bewilligt. Ohne Einreichung eines Verkehrskonzepts wird das Gesuch zurückgewiesen.
4. \* Falls öffentlicher Grund für Installations- oder Deponieplätze beansprucht wird, ist ein Installationsplan mit Einzeichnung und Vermessung der zu benützenden Fläche einzureichen. Ohne Einreichung eines Installationsplans wird das Gesuch zurückgewiesen.

**Das Gesuch (2-fach) muss eingereicht werden an:**

Unterhaltsdienste, Zürichstrasse 129, 8123 Ebmatingen, E-Mail: unterhaltsdienst@maur.ch

Abteilung Tiefbau und Sicherheit, Zürichstrasse 8, 8124 Maur, E-Mail: sicherheit@maur.ch

Ort: Datum:       Unterschrift Gesuchsteller:

Bewilligungsverfügung

# Durch die Gemeinde auszufüllen

# [ ]  Dem/Der Gesuchsteller/in wird die Bewilligung für Grabarbeiten im öffentlichen Strassengebiet nicht erteilt.

Begründung:

# [ ]  Dem/Der Gesuchsteller/in wird die Bewilligung für Grabarbeiten im öffentlichen Strassengebiet gemäss vorstehendem Gesuch sowie unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

## 2.1 Als integrierende Bestandteile gelten insbesondere:

* die Polizeiverordnung der Gemeinde Maur vom 10. Dezember 2012
* die kantonale Signalisationsverordnung (LS 741.2)
* die allgemeinen Baubedingungen (inkl. Grabenprofil 1:20) der Gemeinde Maur
* die eingereichten Pläne
* die SIA- und VSS-Normen

## 2.2 Über den Baubeginn sowie die Fertigstellung der Aufgrabungsarbeiten ist der Leiter Unterhaltsdienste, Telefon Nr. 044 980 08 21, mindestens 3 Tage im Voraus zu benachrichtigen.

## 2.3 Die Bewilligung gilt ausschliesslich für Strassen im öffentlichen Eigentum. Eventuell betroffene private Strassen und Privatgrundstücke sind von der erteilten Bewilligung ausgeschlossen.

## 2.4 Die Orientierung allfällig betroffener Grundeigentümer ist Sache des Bauherrn.

## 2.5 Der Bauherr/Bewilligungsinhaber haftet für alle Schäden, welche der Gemeinde oder Dritten entstehen. Mit dem Baubeginn wird diese Haftung anerkannt. Gegenüber der Gemeinde haftet der Bauherr (Verjährungsfrist 10 Jahre). Die Gemeinde behält sich vor, bei unsachgemässer Ausführung (ungenügende Verdichtung, Senkungen usw.) die Aufbrüche auf Kosten der Bauherrschaft/Bewilligungsinhaber fachgerecht ausführen zu lassen.

## 2.6 Diese Bewilligung verfällt, wenn mit der Ausführung des bewilligten Vorhabens nicht bis zum Ablauf der auf der Bewilligung angegebenen Gültigkeit begonnen wird.

## 2.7 Gegen diese Bewilligung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, eine Neubeurteilung beim Gemeinderat Maur, Zürichstrasse 8, 8124 Maur verlangt werden. Der im Doppel einzureichende Antrag um Neubeurteilung muss begründet sein. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen.

Abteilung Tiefbau und Sicherheit

Ort:       Datum:

Unterschrift Strasseneigentümer:

Gültigkeitsdauer der Bewilligung bis:

Allgemeine Bedingungen für das Aufbrechen und das Wiedereinfüllen von Werkleitungsgräben im öffentlichen Strassengebiet

Integrierter Bestand der Bewilligung für Grabarbeiten im öffentlichen Strassengebiet

# Ausführungsvorschriften

## Die Ausführung der Arbeiten hat vorschriftsgemäss und fachgerecht zu erfolgen. Massgebend ist das Normblatt SN 640 535 mit folgenden Änderungen und Ergänzungen.

## 1.2 Bei den Grabarbeiten ist auf vorhandene Leitungen Rücksicht zu nehmen. Der Unternehmer hat vor Inangriffnahme der maschinellen Aushubarbeiten die notwendigen Sondierungen zu veranlassen.

## 1.3 Der Belag muss entlang dem Grabenrand mit einem Breitflachmeissel oder Trennscheibe auf die ganze Belagstiefe angeschnitten werden. Das Aufbrechen des Belages ohne Anschneiden ist untersagt.

## 1.4 Für die Grabenspriessung sind die SUVA-Vorschriften massgebend. Während des Auffüllens soll die Spriessung von unten her sorgfältig ausgebaut werden, so dass im angrenzenden Terrain keine Setzungen auftreten.

## 1.5 Strassenabschlüsse die unterquert werden, müssen in jedem Fall neu versetzt werden.

## 1.6 Zirka 40 cm unter der Belagsoberkante, mind. 20 cm über OK-Leitung, ist ein Warnband auf die ganze Länge des Grabens zu verlegen.

## 1.7 Für die Grabenauffüllung ist ungebundenes Kiesgemisch 0/45 zu verwenden. Die Auffüllung muss schichtweise erfolgen und ist mit geeigneten mechanischen Geräten auf den vorgeschriebenen ME-Wert (Fahrbahn: 100 MN/m², Gehweg: 80 MN/m²) zu verdichten. Die Gemeinde behält sich vor, auf Kosten des Bewilligungsinhabers Plattendruckversuche durchzuführen.

## 1.8 Verunreinigte Fahrbahnen und Gehwege sind sofort zu reinigen. Im Unterlassungsfall wird die Reinigung auf Kosten der Bauherrschaft durch die Gemeinde ausgeführt.

## 1.9 Von Oktober bis April sind die Stahlplatten der Grabenabdeckung in den Belag abzusenken damit der Winterdienst gewährleistet ist (keine Anrampung).

## 1.10 Vermarkungen dürfen nicht entfernt oder versetzt werden. Wird die Entfernung von Marksteinen, Grenzbolzen oder Polygonpunkten unumgänglich, so ist rechtzeitig der zuständige Geometer (Gossweiler Ingenieure AG, Dübendorf, Telefon 044 802 77 11) zu verständigen, damit diese Punkte versichert werden können. Die Kosten dafür gehen zu Lasten des Gesuchstellers.

## 1.11 Die Grabenränder werden allseitig 20 cm über das Grabenprofil hinaus angeschnitten. Zur besseren Haftung wird zwischen altem und neuem Belag ein Bitumen-Band eingebaut. Die einzubauende Belagsbreite muss mindestens 80 cm breit sein. Bleibt anschliessend weniger als 50 cm Belag bis zum Belagsabschluss übrig, muss auch dieser entfernt werden.

## 1.12 Der Belagsaufbau, Schichtdicken, Mischgutsorten und Belagstyp, muss dem bisherigen Belagsaufbau entsprechen und von einem qualifizierten Strassenbauer eingebaut werden.

## 1.13 Vor dem Einbau der Tragschicht ist der Leiter Unterhaltsdienste der Gemeinde Maur, Telefon Nr. 044 980 08 21 zur Abnahme der Strassenplanie aufzubieten.

## 1.14 Nach Einbringen des Deckbelags (Beginn der Garantiefrist) ist das Kontrollorgan der Gemeinde durch den/die Gesuchsteller/in zur definitiven Abnahme aufzubieten: Leiter Unterhaltsdienste der Gemeinde Maur, Telefon Nr. 044 980 08 21

Grabenprofil 1:20

Integrierter Bestand der Bewilligung für Grabarbeiten im öffentlichen Strassengebiet

